

Mandantenrundschriften

Überbrückungshilfe – Phase 2

Wenn im Betrachtungszeitraum April bis August 2020 die Voraussetzungen erfüllt sind, können bei weiterem Umsatzrückgang in den Fördermonaten September bis Dezember die Fixkosten erstattet werden



Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

die Überbrückungshilfe, über die wir bereits per Rundschreiben informiert haben, wurde vom Gesetzgeber zeitlich verlängert. In einer sogenannten Phase 2 wurden zudem die Antragsvoraussetzungen verringert.

Hierüber möchten wir Sie nachfolgend informieren.

Wer ist antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind

- **Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen**, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren und soweit sie ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten;
- **Soloselbständige** und selbständige Angehörige der **Freien Berufe** im Haupterwerb, wenn sie ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.

Voraussetzungen

Phase 2: Zur Antragstellung sind Antragsteller berechtigt, die

- entweder einen **Umsatzeinbruch** von mindestens **50 %** in **zwei zusammenhängenden Monaten** im Zeitraum **April bis August 2020** gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder
- einen **Umsatzeinbruch** von mindestens **30% im Durchschnitt** in den Monaten **April bis August 2020** gegenüber dem Vorjahreszeitraum verzeichnet haben.

Antragsberechtigt im obigen Sinne sind auch von der Corona-Krise betroffene **gemeinnützige Unternehmen und Organisationen**, unabhängig von ihrer Rechtsform, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind (z. B. Jugendbildungsstätten, überbetriebliche Berufsbildungsstätten, Familienferienstätten). Bei diesen Unternehmen und Organisationen wird statt auf die Umsätze auf die **Einnahmen** (am Markt erzielten Umsätze, Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen der öffentlichen Hand) abgestellt.



Mandantenrundschriften Überbrückungshilfe – Phase 2

Wenn im Betrachtungszeitraum April bis August 2020 die Voraussetzungen erfüllt sind, können bei weiterem Umsatzrückgang in den Fördermonaten September bis Dezember die Fixkosten erstattet werden



Mandantenrundschriften

Überbrückungshilfe – Phase 2

Wenn im Betrachtungszeitraum April bis August 2020 die Voraussetzungen erfüllt sind, können bei weiterem Umsatzrückgang in den Fördermonaten September bis Dezember die Fixkosten erstattet werden



Förderhöhe

Die Überbrückungshilfe erstattet einen **Anteil der Fixkosten, abhängig von der Intensität des Umsatzseinbruchs im Fördermonat** im Vergleich zum Vorjahresmonat:

<u>Umsatzeinbruch</u>	<u>Erstattung Fixkosten</u>
mehr als 70 %	90 %
70 % bis 50 %	60 %
unter 50 % bis 30 %	40 %

Die Berechnung wird dabei jeweils für **jeden Monat einzeln** vorgenommen. Liegt der **Umsatzeinbruch** in einem Fördermonat **bei weniger als 30 Prozent** gegenüber dem Vergleichsmonat, **entfällt die Überbrückungshilfe** für den jeweiligen Fördermonat.

Die maximale Förderung beträgt 50.000 EUR pro Monat.

Weitere Informationen unter:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/>

Ab wann kann man den Antrag stellen

Anträge für die Überbrückungshilfe Phase 2 können ab sofort gestellt werden.

Die Antragsfrist endet am 31. Dezember 2020.

Es macht allerdings Sinn noch etwas mit dem Antrag zu warten, um über verlässlichere Zahlen aus den Fördermonaten September bis Dezember zu verfügen.

Wir kommen auf Sie zu, sollte ein Antrag in Frage kommen.

Für die Prüfung der Antragsvoraussetzungen berechnen wir eine Gebühr in Höhe von € 20 + Umsatzsteuer.

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Hufnagel-Dedl

Steuerberaterin

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung und Gewähr für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Aufgrund der teilweise verkürzten Darstellungen und der individuellen Besonderheiten jedes Einzelfalls können und sollen die Ausführungen zudem keine persönliche Beratung ersetzen.



TEL 06107/50 89 10 _ FAX 06107/68 94 95 _ EMAIL KANZLEI@HUFNAGEL-STB.DE _ WWW.HUFNAGEL-STB.DE
BIC FFVBDEFFXXX _ IBAN DE89 5019 0000 6001 5558 53
FRANKFURTER VOLKSBANK _ KTO 600 155 58 53 _ BLZ 501 900 00 _ UST-ID DE247599889

Mandantenrundschriften Überbrückungshilfe – Phase 2

Wenn im Betrachtungszeitraum April bis August 2020 die Voraussetzungen erfüllt sind, können bei weiterem Umsatzrückgang in den Fördermonaten September bis Dezember die Fixkosten erstattet werden



Seite 2 von 2



TEL 06107/50 89 10 _ FAX 06107/68 94 95 _ EMAIL KANZLEI@HUFNAGEL-STB.DE _ WWW.HUFNAGEL-STB.DE
BIC FFVBDEFFXXX _ IBAN DE89 5019 0000 6001 5558 53
FRANKFURTER VOLKSBANK _ KTO 600 155 58 53 _ BLZ 501 900 00 _ UST-ID DE247599889